

Update Telekommunikationsrecht

Dr. Gerd Kiparski, MBA

Herbstakademie 2023

Agenda

- ▶ EuGH | Deutsche Vorratsdatenspeicherung
- ▶ EuGH | Löschanpruch bei Telefonverzeichnissen
- ▶ Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (Quick-Freeze)
- ▶ BGH | Endgerätefreiheit
- ▶ OLG Köln & LG Düsseldorf | Sonderkündigungsrecht bei Wegfall Zero-Rating Option
- ▶ BNetzA | Minderung bei Mobilfunkanschlüssen

EuGH | Deutsche Vorratsdatenspeicherung (1)

▶ Sachverhalt

- ▶ Vorratsdatenspeicherung ist im TKG unter § 113a und § 113b a.F. / § 176 TKG geregelt
- ▶ Verkehrsdaten 10 Wochen speichern, Standortdaten 4 Wochen
- ▶ *Deutsche Telekom* und *SpaceNet* klagten
- ▶ Vorratsdatenspeicherung wurde bereits vor Inkrafttreten vom OVG NRW im Jahr 2017 ausgesetzt

▶ Entscheidung EuGH, 20.9.2022 – C-793/19 und C-794/19

- ▶ Deutsche Vorratsdatenspeicherung ist unionsrechtswidrig
- ▶ EuGH folgt “*La Quadrature du Net*” Entscheidung aus 2020
- ▶ Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL
- ▶ Vertraulichkeit der Kommunikation darf ausnahmesweise beschränkt werden, Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL

EuGH | Deutsche Vorratsdatenspeicherung (2)

- ▶ **Entscheidung EuGH, 20.9.2022 – C-793/19 und C-794/19**
 - ▶ Speicherung von Verkehrsdaten darf nicht dazu führen, dass dies von der Ausnahme zur Regel werde
 - ▶ Unerheblich, ob dies nur über kurzen Zeitraum erfolge
 - ▶ Einzig zum Zweck der nationalen Sicherheit ist unterschieds- und anlasslose Vorratsdatenspeicherung möglich
 - ▶ Erfordlich ist reale und aktuelle oder vorhersehbare ernste Bedrohung der nationalen Sicherheit
 - ▶ Zulässig ist gezielte Vorratsdatenspeicherung anhand objektiver, nicht diskriminierender Kriterien
 - ▶ Anhand von Personen
 - ▶ Anhand von Orten
 - ▶ IP-Adressen dürfen über begrenzten Zeitraum unterschiedlos auf Vorrat gespeichert werden
 - ▶ *Quick-Freeze* – Einfrieren von Verkehrsdaten bei Verdacht ist möglich

EuGH | Löschan spruch bei Telefonverzeichnissen

▶ Sachverhalt

- ▶ Belgischer Teilnehmer hat ggü dem Betreiber eines Telefonverzeichnisses der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen
- ▶ Die Daten wurden gelöscht, bei der nächsten Aktualisierung übermittelte der TK-Anbieter des Teilnehmers die Daten erneut an den Verzeichnisbetreiber, der die Daten wieder veröffentlichte

▶ Entscheidung EuGH, 27.10.2022 – C-129/21

- ▶ Einwilligung in Datenveröffentlichung nach Art. 12 Abs. 2 ePrivacy-RL in Teilnehmerverzeichnissen gilt ggü dem TK-Anbieter UND ggü Verzeichnisbetreibern – Daten dürfen weitergegeben werden
- ▶ Löschan spruch nach Art. 17 DSGVO nicht ausreichend, wenn Daten nur bei dem Anbieter gelöscht werden, an den sich das Löschan spruch richtet

EuGH | Löschanspruch bei Telefonverzeichnissen

▶ **Entscheidung EuGH, 27.10.2022 – C-129/21**

- ▶ Wenn Datenweitergabe erfolgt ist, müssen Empfänger der Daten nach Art. 19 DSGVO über Löschverlangen unterrichtet werden.
- ▶ Anbieter müssen technisch organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Widerrufe weiterleiten zu können.

Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (*Quick-Freeze*) (1)

- ▶ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten im Oktober 2022 leaked
- ▶ Federführend BMJ
- ▶ Vorratsdatenspeicherung soll durch ein *Quick-Freeze* abgelöst werden
- ▶ Keine gezielte Vorratsdatenspeicherung, die nach EuGH auch möglich wäre
- ▶ Keine Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen – dies ist aktuell noch sehr Streitig
- ▶ Zentrale Normen sind § 100g StPO-E und § 175 TKG-E
- ▶ Vorgesehen ist zweistufiges Verfahren mit dem Sichern der Verkehrsdaten beim TK-Anbieter (einfrieren) und späterer Herausgabe an Ermittlungsbehörden (auftauen)

Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (*Quick-Freeze*) (2)

- ▶ **Sicherungsanordnung, § 100g Abs. 5 StPO-E**
 - ▶ Ggü. TK-Anbieter, NICHT ggü. OTT-Anbietern, § 175 TKG-E
 - ▶ Gerichtsbeschluss nötig, § 101a StPO-E i.V.m. § 100e StPO-E
 - ▶ Noch beim TK-Anbieter vorhandene und zukünftig anfallende Verkehrsdaten sind zu speichern
 - ▶ Datensicherung des TK-Anbieters erfolgt nach § 175 TKG-E
 - ▶ Erforderlich ist Anfangsverdacht
 - ▶ Weiter Betroffenenkreis: Verkehrsdaten müssen zur Erforschung des Sachverhaltes von Bedeutung sein
 - ▶ Keine Sicherungsanordnung in Blaue hinein
 - ▶ Befristet auf 1 Monat, § 100g Abs. 5 i.V.m. § 101a Abs. 1a Nr. 1 StPO-E
 - ▶ Maximal 2 Mal verlängerbar um jeweils 1 Monat
 - ▶ Bei Ablauf der Speicherfrist müssen Daten gelöscht werden

Gesetzentwurf Einführung einer Sicherungsanordnung (*Quick-Freeze*) (3)

- ▶ **Abruf, § 100g Abs. 1 StPO-E**
 - ▶ Anforderungen an Abruf strenger als an Sicherungsanordnung
 - ▶ Abgerufen werden dürfen nur Verkehrsdaten des Beschuldigten oder von Dritten, wenn Beschuldiger deren Anschluss nutzt
 - ▶ Gerichtsbeschluss erforderlich
 - ▶ Tatverdacht muss bestehen

BGH | Endgerätefreiheit

▶ Sachverhalt

- ▶ TK-Anbieter hat in seinen Mobilfunk-AGB eine Regelung, wonach der Zugang zum Internet nur mit Smartphones und Tablets, nicht aber mit Geräten erlaubt ist, die einen permanenten kabelgebundenen Stromanschluss benötigen (bspw. Router)

▶ Entscheidung BGH, 4.5.2023 – III ZR 88/22

- ▶ AGB Klausel verstößt gegen die in Art. 3 Abs. 1 TSM-VO geregelte Endgerätefreiheit
- ▶ Art. 3 Abs. 1 TSM-VO gestattet Endnutzern beim Internetzugang Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen
- ▶ Der Umfang der Endgerätefreiheit richtet sich nicht danach, ob ein Mobilfunk- oder Festnetzvertrag vorliegt
- ▶ Wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 TSM-VO ist AGB-Klausel nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam

OLG Köln & LG Düsseldorf | Sonderkündigungsrecht bei Wegfall *Zero-Rating* Option

▶ Sachverhalt

- ▶ BNetzA hat aufgrund der EuGH Entscheidung zu *Zero-Rating* ggü *Vodafone* und *Telekom* angeordnet, die *Zero-Rating* Optionen *Telekom StreamOn* und *Vodafone Pass* zum 1.7.2023 einzustellen. Die Anbieter haben die Optionen eingestellt, Kunden aber kein Sonderkündigungsrecht gegeben

▶ Entscheidung OLG Köln, 17.4.2023 – 6 W 11/23 - Telekom

- ▶ Kein Fall der einseitigen Vertragsänderung nach § 57 Abs. 1 TKG, die Endkunden Sonderkündigungsrecht gewährt
- ▶ Vertraglich war vereinbart, dass jede Seite die Option *StreamOn* jederzeit kündigen kann
- ▶ *Telekom* hat lediglich vom vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht
- ▶ Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, liegt ebenfalls nicht vor, da Kunde jederzeit mit Kündigung rechnen musste

OLG Köln & LG Düsseldorf | Sonderkündigungsrecht bei Wegfall *Zero-Rating* Option

- ▶ **Entscheidung LG Düsseldorf, 10.5.2023 – 12 O 57/23 - Vodafone**
 - ▶ *Vodafone Pass* ist fest in Mobilfunktarif gebündelt, nicht separat kündbar
 - ▶ Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 TKG besteht kein Sonderkündigungsrecht, wenn Vertragsänderung unmittelbar durch Unionsrecht vorgeschrieben ist
 - ▶ Von Unionsrecht sind nicht nur Gesetzesänderungen erfasst, sondern auch anderweitige EU-Vorgaben, bspw. Verwaltungsvorschriften
 - ▶ BEREC hat aufgrund der EuGH Entscheidungen seine Leitlinien zur Netzneutralität angepasst und *Zero-Rating* als Netzneutralitätsverstoß benannt
 - ▶ Auch EuGH Rspr. habe rechtsgestaltende Funktion und kann als „Unionsrecht“ angesehen werden

BNetzA | Minderung bei Mobilfunkanschlüssen (1)

- ▶ Verbraucher können nach § 57 Abs. 4 TKG das Entgelt mindern, wenn der Internetanschluss nicht die zugesagte Leistung erbringt (erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichungen)
- ▶ Zum Nachweis der Minderleistung muss ein Mess-Mechanismus der BNetzA genutzt werden
- ▶ Für Festnetzanschlüsse betreibt BNetzA Mess-Mechanismus
- ▶ Für Mobilfunkanschlüsse besteht noch kein Mess-Mechanismus
- ▶ BNetzA hat Eckpunkte zur Definition der Begriffe erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichungen konsultiert, Allgemeinverfügung nach § 57 Abs. 5 TKG

BNetzA | Minderung bei Mobilfunkanschlüssen (2)

▶ Messungen

- ▶ 30 Messungen
- ▶ 5 Tage
- ▶ Gleichverteilung: 6 Messungen pro Tag
- ▶ Zwischen 3. und 4. Messung eines jeden Tages sind 3 Stunden Pause -> Verteilung der Messungen über jeden Tag

▶ Zielwerte

- ▶ Maßgeblich geschätzte maximale Up- und Downloadgeschwindigkeit in Produktinformationsblatt, § 1 Abs. 2 Nr. 5 TKTransparenzV
- ▶ Abschläge
 - ▶ Städtischer Bereich: 75%
 - ▶ Halbstädtischer Bereich: 85%
 - ▶ Ländlicher Bereich: 90%

- ▶ **Schlechtleistung**, wenn an 3 von 5 Messtagen Zielwerte nicht mind. 1 mal erreicht wurden

Vielen Danke für Ihre Aufmerksamkeit.